

Steuerabkommen der Schweiz mit Österreich

Berechnungsbeispiele für die Vergangenheitsregularisierung

Originaltext des Abkommens: www.sif.admin.ch

A. Kapitalbestand am 31.12.2012 höchstens 20% grösser als am 31.12.2010 (mit Einhaltung der Kapitalzuwachsbedingungen¹ während der Interimsperiode²)

1. Eine **Anwältin** hat im Jahre 2002 bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und dabei EUR 100'000 einbezahlt. Über die Jahre hat sie regelmässig neue Gelder auf dieses Konto einbezahlt. Zudem wurden dem Konto Kapitalerträge gutgeschrieben. Am 31.12.2012 beträgt der Saldo schliesslich EUR 1 Mio.

- Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: **EUR 1 Mio.** (Saldo per 31.12.2012)
- Steuerbetrag: **EUR 280'900**
- Steuerbelastung auf dem Kapital im Zeitpunkt der Berechnung der Nachversteuerung: **28.09%**

2. Ein **Handwerker** hat im Jahre 2004 bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und dabei EUR 30'000 einbezahlt. Bis zum 31.12.2012 hat er jedes Jahr neue Gelder auf dieses Konto einbezahlt. Zudem wurden dem Konto Kapitalerträge gutgeschrieben. Zu diesem Zeitpunkt beträgt der Saldo schliesslich EUR 100'000.

- Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: **EUR 100'000** (Saldo per 31.12.2012)
- Steuerbetrag: **EUR 23'590**
- Steuerbelastung auf dem relevanten Kapital: **23.59%**

3. Ein **Garagist** hat im Februar 2010 bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und dabei den Erlös eines in bar abgewickelten Verkaufs eines Gebrauchtwagens in der Höhe von EUR 9'000 einbezahlt. Dieses Geld hat er erfolgreich investiert, so dass das Kapital bis zum 31.12.2012 auf EUR 10'000 angewachsen ist.

- Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: **EUR 10'000** (Saldo per 31.12.2012)
- Steuerbetrag: **EUR 2'209**
- Steuerbelastung auf dem relevanten Kapital: **22.09%**

4. Eine **Rentnerin** hat vor 20 Jahren bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und dabei EUR 9'000 einbezahlt. Bis zum Zeitpunkt der Berechnung der Nachversteuerung hat sie keine weitere Einzahlung gemacht. Dem Konto wurden lediglich die jährlichen Zinsen gutgeschrieben. Am 31.12.2012 beträgt der Saldo dieses Kontos schliesslich EUR 10'000.

- Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: **EUR 10'000** (Saldo per 31.12.2012)
- Steuerbetrag: **EUR 1'500**
- Steuerbelastung auf dem relevanten Kapital: **15%** (Mindestbesteuerung)

¹ Vgl. Artikel 7 Absatz 6 Buchstabe b des Abkommens mit Österreich.

² 31.12.2010 - 31.12.2012.

5. Ein **Arzt** hat im Jahre 1995 bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und dabei EUR 30'000 einbezahlt. Über die Jahre hat er regelmässig neue Gelder auf dieses Konto einbezahlt. Zudem wurden dem Konto Kapitalerträge gutgeschrieben. Am 31.12.2012 beträgt der Saldo schliesslich EUR 8 Mio.

- Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: **EUR 8 Mio.** (Saldo per 31.12.2012)
- Steuerbetrag: **EUR 3'040'000**
- Steuerbelastung auf dem Kapital: **38%** (Maximalbesteuerung)

B. Kapitalbestand am 31.12.2012 *kleiner* als am 31.12.2010³

6. Eine **Künstlerin** hat im Jahre 2002 bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und dabei EUR 4'500 einbezahlt. Über die Jahre hat sie regelmässig neue Gelder auf dieses Konto einbezahlt. Zudem wurden dem Konto Kapitalerträge gutgeschrieben. Am 31.12.2010 beträgt der Saldo schliesslich EUR 1 Mio. Im Oktober 2011 verschiebt sie Vermögenswerte ihres Kontos bei der schweizerischen Bank ins Ausland. Bei Inkrafttreten des Abkommens beträgt der Saldo bei der schweizerischen Bank noch EUR 500'000.

- Saldo am 31.12.2012: **EUR 500'000**. Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: **EUR 1 Mio.** (Saldo per 31.12.2010)
- Steuerbetrag: **EUR 300'000**
- Steuerbelastung auf dem relevanten Kapital: **30%**

Erläuterung: Durch einen Vermögensabzug zwischen dem 31.12.2010 und dem Inkrafttreten des Abkommens kann der Betrag der Nachversteuerung *nicht* reduziert werden.

7. Der **Bruder der Künstlerin aus Beispiel 5** hat im Jahre 2002 bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und dabei EUR 4'500 einbezahlt. Über die Jahre hat er regelmässig neue Gelder auf dieses Konto einbezahlt. Zudem wurden dem Konto Kapitalerträge gutgeschrieben. Am 31.12.2010 beträgt der Saldo schliesslich EUR 1 Mio. Im Oktober 2011 verschiebt er Vermögenswerte seines Kontos bei der schweizerischen Bank ins Ausland. Bei Inkrafttreten des Abkommens beträgt der Saldo bei der schweizerischen Bank noch EUR 250'000.

- Saldo am 31.12.2012: **EUR 250'000**. Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: **EUR 1 Mio.** (Saldo per 31.12.2010)
- Steuerbetrag: **EUR 300'000**
- Steuerbelastung auf dem relevanten Kapital: **30%**

Erläuterung: Reichen die am 31.12.2012 auf dem Konto verbuchten Vermögenswerte zur Bezahlung des Steuerbetrages nicht aus, so gewährt die Bank dem Kunden eine Frist von maximal 8 Wochen zur Beibringung der fehlenden Mittel. Bringt er diese Mittel nicht bei, so legt die Bank die Bankbeziehung via Eidg. Steuerverwaltung gegenüber der österreichischen Steuerbehörde offen.

³ Vgl. Artikel 7 Absatz 6 Buchstabe a des Abkommens mit Österreich.

C. Kapitalbestand am 31.12.2012 mehr als 20% grösser als am 31.12.2010
(ohne Einhaltung der Kapitalzuwachsbedingungen⁴ während der Interimsperiode⁵)

8. Ein **Unternehmensberater** hat im Jahre 2004 bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und dabei EUR 300'000 einbezahlt. In den folgenden Jahren hat er regelmässig neue Gelder auf dieses Konto einbezahlt. Zudem wurden dem Konto Kapitalerträge gutgeschrieben. Vermögensabflüsse haben keine stattgefunden. Am 31.12.2010 befinden sich auf dem Konto EUR 500'000. Im Juli 2012 überweist er von einer Bank ausserhalb Europas Vermögenswerte auf sein Schweizer Konto. Der Kontosaldo bei der schweizerischen Bank beträgt beim Inkrafttreten des Abkommens EUR 800'000.

- Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: **EUR 600'000** (120% des Saldos per 31.12.2010)
- Steuerbetrag: **EUR 123'540**
- Steuerbelastung auf dem relevanten Kapital: **20.59%**

Erläuterung: Neugeldzuflüsse während der Interimsperiode, die keine Vermögensabflüsse zwischen dem 31.12.2002 und dem 31.12.2010 kompensieren, werden bis zu einem Anteil von max. 20% des Saldos vom 31.12.2010 in die Regularisierung einbezogen. Der darüber liegende Anteil des Kapitalbestandes am 31.12.2012 gilt als Neugeld. Dieser Anteil fällt nicht unter die Nachversteuerung und wird nicht regularisiert; d.h., wenn diese EUR 200'000 in Österreich nicht versteuert wurden, gelten diese weiterhin als nicht versteuert. Auf ein entsprechendes Ersuchen hin, würde diese Kontobeziehung der österreichischen Behörde im Rahmen der im Abkommen vereinbarten Auskunftserteilung mitgeteilt.

9. Ein **Zahnarzt** hat Mitte der 90er-Jahre bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet. Über die Jahre hat er regelmässig neue Gelder auf dieses Konto einbezahlt. Zudem wurden dem Konto Kapitalerträge gutgeschrieben. Am 31.12.2002 beträgt der Saldo EUR 3 Mio. Auch anschliessend überweist der Zahnarzt regelmässig neue Gelder auf dieses Konto. Über die Jahre hat er von diesem Konto insgesamt EUR 4 Mio. abgezogen und in Liegenschaften investiert. Am 31.12.2010 befinden sich auf dem Konto EUR 6 Mio. Im Juli 2012 transferiert er von einem Konto ausserhalb der Schweiz und Österreich EUR 4 Mio. auf sein Konto der Schweizer Bank. Der Kontosaldo bei dieser Bank beträgt am 31.12.2012 EUR 10 Mio.

- Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: **EUR 10 Mio.** (Saldo per 31.12.2012)
- Steuerbetrag: **EUR 2'409'000**
- Steuerbelastung auf dem relevanten Kapital: **24.09%**

Erläuterung: Vermögenszuflüsse während der Interimsperiode in der Höhe von mehr als 20% des Saldos am 31.12.2010 dürfen dann regularisiert werden, wenn sie zwischen dem 31.12.2002 und dem 31.12.2010 erfolgte Vermögensabflüsse kompensieren. Es muss sich dabei nicht um dieselben Vermögenswerte handeln. Dies gilt nicht für Vermögenswerte, die direkt oder indirekt aus Österreich zufließen und zwischen der Unterzeichnung des Abkommens und dem Inkrafttreten aus Österreich abgeflossen sind. Der hinsichtlich solcher Vermögenswerte erhobene Anteil der Einmalzahlung wird als Anzahlung an die Einkommenssteuern Österreichs betrachtet.

⁴ Vgl. Artikel 7 Absatz 6 Buchstabe c des Abkommens mit Österreich.

⁵ 31.12.2010 - 31.12.2012.

D. Spezialfall: Eröffnung einer neuen Kundenbeziehung bei einer Schweizer Bank während der Interimsperiode⁶

10. Ein **Marktfahrer** hat im März 2011 bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und bis zum Inkrafttreten regelmässig neue Gelder auf dieses Konto einbezahlt. Er besass bisher kein Konto in der Schweiz.

Erläuterung: Vermögenswerte auf Bankkonten, die erst nach dem 31.12.2010 eröffnet werden, gelten als Neugelder. Sie fallen nicht unter die Nachversteuerung und werden **nicht regularisiert**. Auf ein entsprechendes Ersuchen hin, würde diese Kontobeziehung der österreichischen Behörde im Rahmen der im Abkommen vereinbarten Auskunftserteilung mitgeteilt.

11. Eine **Architektin** hat im Jahre 2004 bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und dabei EUR 300'000 einbezahlt. Über die Jahre hat sie regelmässig neue Gelder auf dieses Konto einbezahlt. Zudem wurden dem Konto Kapitalerträge gutgeschrieben. Am 31.12.2010 beträgt der Saldo schliesslich EUR 477'500. Im Juli 2012 **kündigt** sie ihr Konto bei der schweizerischen Bank und transferiert den mittlerweile auf EUR 492'500 angewachsenen Saldo zu einer anderen Bank in der Schweiz. Am 31.12.2012 beträgt der Saldo bei der neuen Bank EUR 500'000.

- Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: **EUR 500'000** (Saldo per 31.12.2012)
- Steuerbetrag: **EUR 95'450**
- Steuerbelastung auf dem relevanten Kapital: **19.09%**

Erläuterung: Die Kontobeziehung bei der ehemaligen schweizerischen Bank wird bei der Nachversteuerung mitberücksichtigt. Die Nachversteuerung wird von der neuen schweizerischen Bank durchgeführt. Die betroffene Person muss dazu die ehemalige Bank ermächtigen, der neuen Bank sämtliche dafür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

12. Die **Zwillingsschwester der Architektin aus Beispiel 10** hat im Jahre 2004 bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und dabei EUR 300'000 einbezahlt. Über die Jahre hat sie regelmässig neue Gelder auf dieses Konto einbezahlt. Zudem wurden dem Konto Kapitalerträge gutgeschrieben. Am 31.12.2010 beträgt der Saldo schliesslich EUR 500'000. Im Juli 2012 **überweist sie einen Teil** davon, EUR 250'000, auf ein neu eröffnetes Konto bei einer anderen Schweizer Bank.

- Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: **EUR 500'000** (Saldo per 31.12.2010)
- Steuerbetrag: **EUR 95'450**
- Steuerbelastung auf dem relevanten Kapital: **19.09%**

Erläuterung: Die alte Bank führt die Nachversteuerung für die bei ihr am 31.12.2010 verbuchten Vermögenswerte durch. Die nach dem 31.12.2010 zu einer anderen Bank in der Schweiz transferierten Gelder werden somit ebenfalls in die Nachversteuerung einbezogen und regularisiert. Gegenüber der neuen Bank muss der Kunde schriftlich bestätigen, dass die Kundenbeziehung bei der alten Bank weiterhin besteht. Die neue Bank führt keine Nachversteuerung durch.

⁶ 31.12.2010 - 31.12.2012.